

16. Aug. 2023

GA

Kreis Unna | Postfach 21 12 | 59411 Unna

vorab per E-Mail:

Stadtverwaltung Unna
- Fachbereich 6/Planung-Bau-Verkehr
Rathausplatz 1
59423 Unna

Kreisstadt Unna

Eing. 16. Aug. 2023

Bereich

361 Kre 16.08.23

↳ 61 Kno

Bauen und Planen

60.4 Planung und Wohnungswesen

Herr Kozik

Fon 0 23 03 27-1461

Fax 0 23 03 27-2296

gert.kozik@kreis-unna.de

Mein Zeichen

17 30 02-9/27

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08 „Westlich der Kleistraße“ der Stadt Unna

14.08.2023

- Behördenbeteiligung -

Öffnungszeiten

Mo – Do 08.00 – 16.30 Uhr

Fr 08.00 – 12.30 Uhr

und nach Vereinbarung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Dienstgebäude

Kreishaus Unna

Friedrich-Ebert-Straße 17

59425 Unna

Raum B. 722

aus Sicht der Altlastenbearbeitung und des Bodenschutzes teile ich Ihnen zunächst mit, dass derzeit Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen, weil die Ergebnisse der chemischen Analytik mir noch nicht vorliegen, so dass eine abschließende Beurteilung bislang nicht erfolgen konnte. Die Ergebnisse der chemischen Analysen sind mir noch zur Beurteilung vorzulegen, damit dann eine Stellungnahme zu der weiteren Vorgehensweise abgegeben werden kann.

Bus und Bahn

VKU-Servicezentrale

Fon 0 800 6 50 40 30

www.vku-online.de

Im Bereich der Planänderung befinden sich drei Altlastenverdachtsflächen mit den Bezeichnungen 19/423 (Altstandort), 19/1067 und 19/1314 (Altablagerung), die im Altlastenkataster des Kreises Unna geführt werden.

Zentrale Verbindung

Fon 0 23 03 27-0

Postfach 21 12, 59411 Unna

post@kreis-unna.de

www.kreis-unna.de

Bei der Altlastenverdachtsfläche mit der Bezeichnung 19/423 handelt es sich um einen ehemaligen Schießplatz, welcher zwischen 1945 und 1975 betrieben wurde. Es soll sich dabei um eine militärische Anlage gehandelt haben. Die Einstellung des Betriebes der Anlage fällt mit der Neugestaltung des ehemaligen Freizeitbades in 1975 zusammen.

Bankverbindung

Sparkasse UnnaKamen

DE69 4435 0060 0000 0075 00

WELADED1UNN

Die Schießanlage lag nördlich eines ehemaligen Sportplatzes, dessen Fläche in die neue Schwimmbadanlage integriert wurde. M.E. ist von einem Zusammenhang zwischen Sportplatzanlage und Schießstand auszugehen.

Zur Beurteilung der Flächen liegt mir ein Gutachten, des BGI, Institut für Erd- und Grundbau, Dortmund, von Mai 2010 vor.

Im Bereich des Schießplatzes (19/423) konnten Auffüllungsmächtigkeiten zwischen 2,6 und 3,0 m (RKB 6 und 7) ermittelt werden. Oberflächlich wurde ein ca. 0,3-0,5 m mächtiger Mutterboden angetroffen. Darunter folgen schluffige Böden mit anthropogenen Nebengemenganteilen an Ziegelresten.

Die ermittelten Auffüllungen wurden in zwei Mischproben MP 38 (0,0-0,5 m u.GOK) und MP 39 (0,5-1,0 m u. GOK) zusammengefasst. Aufgrund der Vornutzung wurde zusätzlich zu den Parametern der LAGA-Feststoff der Antimon-Gehalt im Feststoff und Eluat bestimmt. Für die ansonsten typischen Schadstoffparameter von Schießplätzen Blei, Arsen und PAK konnten keine auffälligen Konzentrationen ermittelt werden, so dass bis zur Untersuchungstiefe von 1,0 m u. GOK von keiner Belastung aus der Schießplatznutzung auszugehen ist. Die Ergebnisse zeigten eine Unterschreitung der Prüfwerte der BBodSchV für eine Nutzung als Kinderspielfläche. Da die Fläche bereits vor den Rückbauarbeiten des Freizeitbades im Jahr 2012 den heutigen Baumbestand zeigt, ist nicht davon auszugehen, dass hier Bodenmaterial aufgebracht wurde. Gegen die geplante Nutzung als Grünfläche bestehen demnach keine Bedenken.

Bei der Katasterfläche 19/1067 handelt es sich um den Verfüllbereich eines ehemaligen Schwimmbeckens, welches in der historischen Karte (TK 1:25.000) von 1921 erstmalig identifiziert wurde. Nach Luftbild- und Karten-Recherche ist in Luftbildern bis 1975 die alte Beckensituation zu erkennen. In der DGK 5 von 1977 ist bereits die darauffolgende Beckensituation des Sole-Freizeitbades Unna-Massen dargestellt. Dementsprechend ist m.E. davon auszugehen, dass die Verfüllung des alten Beckens zwischen 1975 und 1977 im Rahmen der Neugestaltung der Anlage stattgefunden hat. Es liegen gem. multitemporaler, stereoskopischer Luftbildauswertung Verfüllmächtigkeiten zwischen $1 \leq 3$ m vor. Mittlerweile wurde das Sole-Freizeitbad Unna-Massen in 2012 vollständig zurückgebaut und eine Grünfläche angelegt. Lediglich die Parkplatzanlage im südlichen Bereich blieb bestehen.

Die RKB 1 und RKB 5 wurden im Bereich des verfüllten ehem. Schwimmbeckens (19/1067) niedergebracht. Es konnten Auffüllungsmächtigkeiten in diesem Bereich bis $> 4,0$ m u. GOK ermittelt werden. Aufgrund der Ansprache bei der RKB 2 ist m.E. davon auszugehen, dass es sich hier ebenfalls noch um den Verfüllbereich handelt. Bei den Bohrungen RKB 2 und 5 wurde der gewachsene Untergrund jedoch nicht erreicht, so dass die Auffüllungen nicht komplett aufgeschlossen wurden.

Die Verfüllmaterialien bestehen aus einem humosen Oberboden sowie einem Schluffboden mit anthropogenen Nebengemenganteilen an Ziegeln und Beton. Für die chemische Analyse wurden aus dem Auffüllungsbereich zwei Mischproben MP 40 (0,0-1,0 m u. GOK) und MP 41 (1,0-3,6 m u. GOK) zusammengefasst. Darüber hinaus wurde noch eine Probe aus den für die Baugrunduntersuchung niedergebrachten Sondierungen RKB 2, 3 und 4 zu einer Mischprobe MP 42 (0,0-1,0 m u. GOK) zusammengestellt.

Alle Analysenergebnisse (Feststoffparameter der LAGA-Boden), unterschreiten die Prüfwerte für eine Nutzung als Kinderspielfläche. Dementsprechend wird für den Wirkungspfad Boden-Mensch eine Gefährdung ausgeschlossen. Bei dieser Untersuchung ist anzumerken, dass die Probenahme und Probenzusammenstellung nicht den Vorgaben der BBodSchV entspricht. Auch für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser schließt der Gutachter aufgrund des Fehlens eines zusammenhängenden Grundwasserspiegels eine Gefährdung aus. Ein bei der MP 41 leicht erhöhter PCB-Gehalt (0,92 mg/kg) ist gem. Angabe des Gutachters aufgrund der starken Bindung an die Bodenmatrix und der Wasserlöslichkeit nur gering mobil, so dass nach den Untersuchungsergebnissen mit einer Gefährdung für das Grundwasser nicht zu rechnen ist. Abfallrechtlich ordnet der Gutachter die erbohrten Auffüllungsmaterialien der LAGA-Zuordnungsklassen Z 0 bis Z 2 ein. Hier ist jedoch anzumerken, dass nicht die komplette LAGA-Parameterliste untersucht wurde, so dass m.E. keine gültige Zuordnung getroffen werden kann.

Insgesamt kommt der Gutachter bei dieser Verdachtsfläche zu dem Ergebnis, dass keine Gefährdung für den Wirkungspfad Boden-Mensch als auch Boden-Grundwasser abzuleiten ist. Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit können derzeit gemäß BBodSchG nicht abgeleitet werden. Es handelt sich bei dem Gutachten allerdings nicht um eine Gefährdungsabschätzung nach den Vorgaben der Bundesbodenschutzgesetzgebung.

In 2012 wurde das Freizeitbad Unna-Massen bis auf die Parkplatzflächen komplett rückgebaut. Gem. Auflagen zur Baugenehmigung wurde für die Verfüllung eine Verwertung von Sekundärbaustoffen und Bodenmaterialien der Einbauklasse 1 oder 2 der LAGA (TR 2004) ausgeschlossen. Es sollten nachweislich ausschließlich schadstofffreie Bodenmaterialien der Verwertungsklasse Z0 der LAGA oder schadstofffreie geogene Baustoffmaterialien wie z.B. Gesteinssplitt oder -schotter, zur Verfüllung der Baugrube verwendet werden, da zum einen der Rückbaubereich im Anschluss nicht versiegelt werden sollte und da aufgrund der lokalen Grundwasserverhältnisse der Richtabstand von 1,00 Metern zwischen der Schüttkörperbasis und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserflurabstand nicht eingehalten werden konnte.

Eine Verwendung des vor Ort anfallenden Abbruchmaterials wurde ausgeschlossen. Die Nachweise über die Beschaffenheit des einzubauenden Bodenmaterials sollten dem Kreis Unna im Vorfeld zur Prüfung vorzulegen, erst nach Prüfung sollte mit dem Einbau begonnen werden. Die genannten Unterlagen wurden mir im Vorfeld des Einbaus allerdings nicht vorgelegt.

Erst seit September 2017 liegt mir der Abschlussbericht „Rückbau der Gebäude sowie der Schwimmbecken, Verfüllung der Baugruben, Aufnahme der Verkehrsflächen“ der Geologischen Beratung Horst Rummel, Fröndenberg, vom 28.10.2013 vor, der mir über die Stadt Unna zur Verfügung gestellt wurde. Aus dem Bericht geht hervor, dass die Freizeitbad-Anlage komplett zurückgebaut wurde. Die Abbruchmaterialien wurden gem. Angaben des Gutachters extern entsorgt. Die Baugruben und Flächen der entfernten Oberflächenbefestigung wurden lagenweise verdichtet und mit natürlichem Mineralboden verfüllt. Der angelieferte Mineralboden soll die Qualitätsanforderungen des Zuordnungswertes Z 0 der LAGA (TR Boden 2004, Lehm, Schluff) einhalten. Insgesamt wurden ca. 11.900 t angeliefert und eingebaut. Die oberste Schicht bildet eine humose Bodenschicht, die abschließend eingesät wurde.

Nach Abschluss der Erdarbeiten wurden auf dem Gelände im Bereich der ehemaligen Becken durch das Gutachterbüro 8 Rammkernsondierungen zur Ermittlung des Untergrundaufbaus niedergebracht.

Als Füllmaterialien wurden hauptsächlich Schluffe, aber auch Kiese und Sande angetroffen. Z.T. wurde mit kompletten Bauschuttlagen (RKS 4 und RKS 6) verfüllt. Der Gutachter geht in seinem Bericht auf diese Tatsache nicht ein. Gem. Auflagen aus der Baugenehmigung sollte die Verfüllung mit schadstofffreien geogenen Baustoffmaterialien wie z.B. Gesteinssplitt oder -schotter erfolgen.

Aus dem Abschlussbericht ist leider nur schwer nachvollziehbar, welche Böden in welcher Menge wo eingebaut wurden. Es wurde zum Beispiel auch Fels mit Kohle von einem Gesundheitscampus eingebaut, ein Probenahme-protokoll liegt hier nicht vor. Darüber hinaus wurden Böden gegenüber den Vorgaben mit einer leicht erhöhten Nickel-Konzentration eingebaut. Aufgrund der vorliegenden Daten wurde der Bereich des ehemaligen Bades als Altablagerung mit der Nummer 19/1314 erfasst.

Aufgrund der o.g. Unregelmäßigkeiten und der geplanten sensiblen Folgenutzung sind Bodenuntersuchungen erforderlich. Auf Grundlage der Ergebnisse kann dann entschieden werden, ob ggf. Sicherungs- und/oder Sanierungsmaßnahmen durchzuführen sind. Die mit mir abgestimmten Untergrunduntersuchungen wurden im Juni 2023 durchgeführt. Im Juli wurden mir die Profile der Rammkernsondierungen zur Verfügung gestellt und die Mischprobenzusammenstellung, sowie die chemische Analytik abgestimmt. Das Ergebnis zur weiteren Beurteilung steht jedoch noch aus.

In Bezug auf die von mir zu vertretenden wasserwirtschaftlichen Belange teile ich Ihnen mit, dass diesbezüglich keine generellen Bedenken bestehen. Im Einzelnen nehme ich wie folgt Stellung:

Regenwasser

Die vorgelegte Vorstudie zur Entwässerung sieht eine Entwässerung des anfallenden Niederschlagswasser über die Mischwasserkanalisation vor. Dies wird damit begründet, dass bei den bereits durchgeführten Baugrunduntersuchungen Bodendurchlässigkeitswerte von 10^{-7} bis 10^{-9} m/s abgeschätzt wurden. Ein Versickerungsversuch wurde nicht unternommen.

Für die Einleitung in den Mischwasserkanal wird bereits davon ausgegangen, dass die Einleitung nur gedrosselt stattfinden kann und deshalb Rückhalteraum geschaffen werden muss. Berechnungen dazu wurden nicht vorgelegt und stehen noch aus. Die Einleitmengen sind mit den Stadtbetrieben abzustimmen. Aus der Einleitmenge ergibt sich dann das nötige Rückhaltevolumen.

Schmutzwasser

Laut der Vorstudie soll das Schmutzwasser über die örtliche Mischwasserkanalisation abgeführt werden. Die vormals vorhandene Entwässerung ist nur teilweise bekannt. Ein Anschluss an das Mischwassernetz ist an der Nordseite des Gebiets und über die Kleistraße im Osten möglich.

Überflutungsnachweis

Gemäß der Starkregengefahrenhinweiskarte kommt es auf den Flächen aufgrund der Topographie nur Stellenweise, etwa im Bereich des Gemeindehauses, zu Einstauungen. Ein Überflutungsnachweis liegt den zu Verfügung gestellten Unterlagen nicht bei. Die Vorstudie zur Entwässerung stößt bereits an, dass für das 30-jährliche Niederschlagsereignis Überflutungsflächen oder Rückhalteräume geschaffen werden müssen.

Grundwasser

Die Baugrunduntersuchung hat in der Tiefe der Teufen von ca. 2,5 m kein Grundwasser angetroffen. Mutmaßlich liegt der Spiegel des Grundwasserhorizontes tiefer. Aufgrund des Bodenprofils sind aber Schwankungen nicht auszuschließen.

Folgender Hinweis ist im Bebauungsplan aufzunehmen:

1. Gegen zeitweise Grundwasserabsenkungen, die sich auf die Bauphase beschränken, bestehen i.d.R. keine Bedenken. Absenkungen bedürfen meiner wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz. Mit Erreichen der Auftriebssicherheit und Wasserundurchlässigkeit der Bauwerke ist die Grundwasserhaltung jedoch einzustellen. Entsprechend den Grundwasserverhältnissen kann somit eine wasserdichte Ausbauweise erforderlich werden. Für dauerhafte Grundwasserabsenkungen wird keine Erlaubnis in Aussicht gestellt.

Zu diesem Themenkomplex führe ich zudem noch aus, dass mit Hinblick auf eine Erschließung der Flächen, welche westlich an das Gebiet des Bebauungsplans angrenzen eine abwassertechnische Erschließung des Bebauungsplangebietes im Trennsystem angebracht ist.

Da auf der westlich liegenden Fläche nicht die gleichen Verdichtungen zu erwarten sind, ist im Falle der Erweiterung eine Versickerung dort für das ganze Areal zu prüfen. Weiterhin weise ich darauf hin, dass ca. 400 m westlich des Bebauungsplangebietes der Massener Bach verläuft. Somit ist auch eine Direkteinleitung zu prüfen. Dies entspricht dann auch der in §55 Absatz 2 WHG geforderten ortsnahen Versickerung, Verrieselung oder Einleitung in ein Gewässer. Das Trennsystem kann bis zu einer Erweiterung zunächst an die örtliche Mischwasserkanalisation angeschlossen werden, sofern die Bezirksregierung als zuständige Wasserbehörde für das Mischwassernetz keine Einwände dagegen vorbringt.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird außerdem ausgeführt (s. S. 12), dass im Verfahren geprüft wird, „ob entlang der Kleistraße Aufstellbuchten für weitere Busse realisiert werden können.“ Angesichts der vorgesehenen Nutzung Lehrschwimmbad auf einem Teil des Plangebiets, erscheint eine Einrichtung zusätzlicher Haltestellen-positionen für die zu erwartenden „Schwimmbusse“ tatsächlich sinnvoll. In jedem Fall ist die Mitnutzung der bestehenden Haltestelle „Bürgerhaus Massen“ mit längeren Standzeiten auszuschließen, um den auf der Kleistraße verkehrenden Linienverkehr nicht zu beeinträchtigen.

Abschließend teile ich Ihnen noch mit, dass ich aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes keine Bedenken erhebe, sofern die Realisierung der vorgesehenen Vermeidungs-, Verringerungs- und grünordnerischen Maßnahmen durchgeführt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Kozik



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Unna
Dezernat 3
Bereich 61 – Stadtplanung

Per E-Mail an:
Bauleitplanung@stadt-unna.de

23. Änderung des Flächennutzungsplanes und 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08 "Westlich der Kleistraße"

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihre E-Mail vom 18. Juli 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zu den o. g. Planvorhaben folgende Hinweise und Anregungen:

Die beiden Planbereiche liegen über dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „*Massener Tiefbau I*“.

Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes ist die Littelfuse GmbH, vertreten durch die RAG Aktiengesellschaft (Im Welt-erbe 10 in 45141 Essen).

Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit der o.g. Rechtsnachfolgerin der Bergwerksfeldeigentümerin nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, dieser in Bezug auf mögliche bergbauliche Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden

**Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW**

Datum: 15. August 2023
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
65.52.1-2023-406
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Sören Wenzig
registratur-do@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-5953
Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen der Rechtsnachfolgerin der Bergwerksfeldeigentümerin auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dieser dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer*in / Vorhabens-träger*in und in diesem Falle der Rechtsnachfolgerin der Bergwerksfeldeigentümerin zu regeln.

Wie dem E-Mailverteiler entnommen werden kann, wurde die RAG Aktiengesellschaft als Vertreterin der Littelfuse GmbH bereits parallel am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Unabhängig der vorgenannten privatrechtlichen Aspekte teile ich Ihnen mit, dass in den hier derzeit vorliegenden Unterlagen in den beiden Planbereichen bis in die 1880er Jahre umgegangener Steinkohlenbergbau dokumentiert ist. Der verzeichnete Abbau ist dem senkungsauslösenden Bergbau zuzuordnen. Die Einwirkungen des senkungsauslösenden untertägigen Bergbaus sind abgeklungen. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach in den Planbereichen nicht mehr zu rechnen und es bestehen aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken zu den beiden in Rede stehenden Planvorhaben.

Für eventuelle Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und



zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag

gez. Sören Wenzig

Von: Steiner, Andreas <Andreas.Steiner@bezreg-muenster.nrw.de>

Gesendet: Mittwoch, 19. Juli 2023 08:54

An: 61_Bauleitplanung <Bauleitplanung@stadt-unna.de>

Betreff: AW: FNP 23. Ä und Bebauungsplan Massen Nr. 008; 3. Ä.- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen anvisierte Bereich westlich der Kleistraße liegt in der festgelegten Fluglärmschutz- Tagschutzzone 2 des Verkehrsflughafens Dortmund. Nach § 5 (1) FluglärmG dürfen in festgelegten Lärmschutzbereichen u. a. Kindergärten nur dann errichtet werden, wenn sie den nach § 7 FluglärmG festgesetzten Schallschutzanforderungen genügen (§ 6 FluglärmG).

Sofern diese Vorgaben erfüllt werden, werden aus luftrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen diese Planungen vorgetragen.

Viele Grüße,



Bezirksregierung Münster

Andreas Steiner
Dezernat 26 – Luftverkehr

A.- Thaer- Str. 9
48145 Münster

Telefon: 0251 411-1448 | Telefax: 0251 411-81448 | E-Mail: andreas.steiner@brms.nrw.de

www.brms.nrw.de | [www.twitter.com/bezregmuenster](https://twitter.com/bezregmuenster) |
www.instagram.com/bezregmuenster

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:

<https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/26/index.html>

Knopik, Ralf

Von: Helmboldt, Heike <heike.helmboldt@dortmund-airport.de>

Gesendet: Montag, 31. Juli 2023 13:02

An: 61_Bauleitplanung <Bauleitplanung@stadt-unna.de>; Knopik, Ralf <Ralf.Knopik@stadt-unna.de>

Betreff: Das Plangebiet FNP 23. Ä und Bebauungsplan Massen Nr. 008; Stellungnahme Flughafen Dortmund

Sehr geehrte Frau Krekeler,
sehr geehrter Herr Knopik,

vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir auf die Fluglärmproblematik hin.

Das Plangebiet Bebauungsplan Unna Massen Nr. 08 „Westlich der Kleistrasse“ liegt in Flughafennähe sowohl in der Kontrollzone des Verkehrsflughafens Dortmund als auch im Bauschutzgebiet gem. §12 LuftVG.

Kindertagesstätten sind besonders schützenswert, da die Kinder zum Teil mittags schlafen.

Das Gebiet grenzt an die Tagesschutzzone 2, in der schutzbedürftige Einrichtungen wie z.B. Krankenhäuser, Altenheime und auch Kindergärten grundsätzlich nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm nicht errichtet werden dürfen.

Hier ein Auszug aus dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm:

„§ 5 Bauverbote (1) In einem Lärmschutzbereich dürfen Krankenhäuser, Altenheime, Erholungsheime und ähnliche in gleichem Maße schutzbedürftige Einrichtungen nicht errichtet werden. In den Tag-Schutzonen des Lärmschutzbereichs gilt Gleiches für Schulen, Kindergärten und ähnliche in gleichem Maße schutzbedürftige Einrichtungen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, wenn dies zur Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Einrichtungen oder sonst im öffentlichen Interesse dringend geboten ist.“

Auch wenn das Plangebiet derzeit nicht in einer gesetzlichen Lärmschutzzone liegt, muss dies bei der Planung unbedingt beachtet werden.

Bei Rückfragen kontaktieren Sie mich gerne.

i.A. Heike Helmboldt
Referentin Nachhaltigkeit & Fluglärmschutz
Non-Aviation/ Security/ Facility Services
Dortmund Airport

Flughafen Dortmund GmbH
Flughafenring 11
44319 Dortmund
Telefon +49.231.9213-203
Telefax +49.231.9213-202
<https://www.dortmund-airport.de>

Dortmund Airport - Näher als du denkst.



#DTMstandwithukraine

Flughafen Dortmund GmbH
Flughafenring 11
44319 Dortmund
Telefon +49.231.9213-01
Telefax +49.231.9213.125

Sitz: Dortmund
Registergericht: Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.: HRB 2491
Geschäftsführer: Ludger van Bebber
Aufsichtsratsvorsitzende: Heike Heim
Bankverbindung: Commerzbank Dortmund, IBAN: DE78 4404 0037 0371 3005 00, BIC: COBADEFFXXX

This e-mail is confidential and may well also be legally privileged. If you have received it in error, you are on notice of its status. Please notify us immediately by reply e-mail and then delete this message from your system. Please do not copy it or use it for any purposes, or disclose its contents to any other person: to do so could be a breach of confidence. Thank you for your co-operation. Please contact us under service@dortmund-airport.de if you need assistance.

Kreisstadt Unna
Postfach 21 13
59411 Unna



3-61 Kf 18.08.23
↳ 61 Kno



EGLV

Bebauungsplan Unna-Massen Nr. 08 „Westlich der Kleistraße“, 3. Änderung

hier: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Bebauungsplanung bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken. Wir bitten im weiteren Verfahren um Beachtung der folgenden Hinweise und Anregungen.

Im Rahmen der Projektarbeit werden die Daten für die aktuelle und die zukünftige Belastung der Kläranlage mit den Anlagenverantwortlichen unserer Betriebsabteilung abgestimmt. Dies beinhaltet auch z. B. zukünftige Wohn- und Gewerbebetriebe. Bei der noch folgenden Entwässerungsplanung ist sicherzustellen, dass das anfallende Regenwasser schadlos über unsere Anlagen abgeleitet werden kann. Die dazu notwendigen Maßnahmen sollten, neben der Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises sowie den Stadtbetrieben, auch mit uns im Vorfeld abgestimmt werden.

Wir weisen darauf hin, dass die vorgelegte Planung hinsichtlich der naturnahen Regenwasserbewirtschaftung (nRWB) und des klimaangepassten Bauens ggfs. auch Teilbereiche der westlich anschließenden Brachflächen des ehemaligen Freizeitbades in Betracht ziehen könnte, da sich diese Flächen sicherlich ebenfalls im Besitz der Stadt Unna befinden und auf diesen Flächen keine Altlasten zu finden sind, da es sich um die ehemaligen Liegenschaften des Bades handelt. Zukünftig ist davon auszugehen, dass diese Flächen ebenfalls einer Nachnutzung zugeführt werden. Es spricht demnach nichts dagegen, einen zusätzlichen Streifen für die nRWB / Rückhaltung / Nutzung von Niederschlagswasser zu nutzen.

Lippeverband

Datum 15.08.2023
Ihr Schreiben vom: 18.07.2023
Unser Zeichen: 11-LI 10
Ansprechpartner/in
Christian Hemprich
T +49 (0) 201 104-2453
F +49 (0) 201 104-2938
planverfahren@eglv.de

Kronprinzenstraße 24
45128 Essen
T +49 (0) 201 104 - 0
F +49 (0) 201 104 - 22 77

Commerzbank Essen
IBAN DE89 3604 0039
0121 7488 00
BIC COBADEFFXXX

Sparkasse Essen
IBAN DE05 3605 0105
0000 2437 58
BIC SPESDE33EXXX

USt-IdNr. DE 119 824 624

Vorsitzender des
Verbandsrates
Bodo Klimpel

Vorstand
Prof. Dr. Uli Paetzler
(Vorsitzender)
Dr. Frank Obenaus
Dr. Dorothea Voss

eglv.de

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Walter

(Walter)

i. A.

C. Hemprich

(Hemprich)

LWL-Archäologie für Westfalen - In der Wüste 4 - 57462 Olpe

Servicezeiten:

Mo.-Do. 8.30 - 12.30 Uhr, 14.00 - 15.30 Uhr

Freitag 8.30 - 12.30 Uhr

Stadt Unna

Fachbereich 3 / Planung – Bau – Verkehr

Bereich 3 – 61 / Planung

Postfach 2113

Ansprechpartnerin:

Melanie Röring B.A.

Planbearbeitung

Tel.: 02761 9375-42

Fax: 02761 937520

E-Mail: melanie.roering@lwl.org

59411 Unna

Az.: 2452rö23.eml

Olpe, 02.08.2023

Flächennutzungsplan der Stadt Unna, 23. Änderung
Bebauungsplan Unna-Massen Nr. 08 „Westlich der Kleistraße“, 3. Änderung

Ihr Schreiben vom 18.07.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung zu der o.g. Planung bedanke ich mich.

Nach meinem bisherigen Kenntnisstand werden bodendenkmalpflegerische Belange im Geltungsbereich der Planung nicht berührt.

Ich mache jedoch darauf aufmerksam, dass wegen der hier gegebenen Situation bei Erdarbeiten jeglicher Art bisher nicht bekannte Bodendenkmäler neu entdeckt werden können. Deshalb wird aus bodendenkmalpflegerischer Sicht folgender Hinweis gegeben, der zur Unterrichtung möglicherweise Betroffener in den Bescheid bzw. in den Bebauungsplan aufgenommen werden sollte:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

Im Auftrag
gez.
Prof. Dr. Michael Baales
(Leiter der Außenstelle)

f. d. R.

Melanie Röring B.A.

NABU Kreis Unna, Dr. Detlef-Timpe-Weg 1, 59192 Bergkamen

Absender dieses Schreibens:
NABU Kreisverband Unna e.V.
NABU-Ortsgruppe Unna
Andreas Förster
Waldstraße 31

59427 Unna

Kreisstadt/ Unna
Stadtplanung
z. Hd. Herrn Ralf Knopik
Rathausplatz 1

59423



30.08.2023

Stellungnahme des Naturschutzbundes Unna (NABU) zum Flächennutzungsplan der Stadt Unna, 23.Änderung und zum Bebauungsplan Unna-Massen Nr. 08 "Westlich der Kleistraße", 3. Änderung“ im Rahmen der frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Knopik,

die in Planung befindliche Fläche befindet sich innerhalb eines nahezu geschlossenen Gehölzbandes, das aus einem artenreichen Baumbestand, Baumhecken und Strauchgruppen besteht und krautige Säume und Sukzessionsflächen aufweist. Zusammen mit der aktuell von Hochlandrindern beweideten Wiese, die aufgrund ihres vorgefundenen Arteninventars einen eher nährstoffarmen und in unserer Kulturlandschaft somit seltenen Charakter aufweist, stellt dieser Biotop ein hochwertiges Verbundsystem dar, das sich an der Straße „Zum Freibad“ in westlicher Richtung fortsetzt. Dieses Verbundsystem ist von hoher Bedeutung als Reproduktionsstätte, Rast- und Nahrungsrevier für zahlreiche Sing-, Greif- und Eulenvögel sowie für Insekten. Es sollte daher zur Aufrechterhaltung der Biodiversität und der Leistungsfähigkeit der Natur möglichst wenig durch die geplante Bebauung beeinträchtigt werden. Zwar wird im Vorentwurf des Bebauungsplans der Erhalt des Grünflächen zwischen dem Bürgerhaus und der neu für den Gemeinbedarf ausgewiesenen Flächen festgesetzt, doch wir befürchten, dass es durch die künftige Nutzung als Kindertagesstätte und Lehrschwimmbad zu einem erhöhten Maß an Störungen der Vogelwelt auf der noch nicht beplanten Fläche westlich der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs kommen wird.

Der Naturschutzbund Unna (NABU), Kreisverband Unna e.V., Ortsgruppe Unna regt daher an, am westlichen Rand des räumlichen Geltungsbereiches in Nord-Südrichtung zusätzlich zu den geplanten grünordnerischen Maßnahmen als akkustischen und visuellen Schutz eine mehrreihige Hecke aus gebietsheimischen Sträuchern zu pflanzen.

Ein zusätzlicher Grünzug würde darüber hinaus einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und zur Luftreinhaltung in dem stark von Straßen- und Luftverkehr beeinträchtigten Gebiet leisten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Andreas Förster'. The signature is fluid and cursive, with a prominent horizontal line at the top.

Andreas Förster
NABU Ortsgruppe Unna



RAG Aktiengesellschaft • Postfach • 45058 Essen

*483*35*1**K4000***

Kreisstadt Unna
Stadtplanung
Rathausplatz 1
59423 Unna



Ihr Ansprechpartner:
Herr Ferges

3-61 Kre 11.08.23
↳ 61 Kw

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Kontakt	Datum
Herr Knopik	18.07.2023	NBA FEB 951036845	Tel.: 0201 378-7767 Mail: bergschaeden@rag.de	03.08.2023

Bergwerk : Stillstandsbereich BS Littlefuse
Objekt : 59427 Unna, B-Plan Unna Nr. 08 "Westlich Kleistr."
 3. Änderung
Eigentümer : .

Meldungs-Nr. : 951036845	Bitte bei Antwort unbedingt angeben
---------------------------------	--

Sehr geehrte Damen und Herren,

dass o. g. Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Grubenfeld "Massener Tiefbau I" der Littelfuse GmbH. Eine fremde Berechtsame verliehen auf Kohlenwasserstoffe überdeckt ebenfalls diesen Bereich.

Die zeitlich befristeten Nachwirkungen des in ausschließlich tiefer Abbauführung früher betriebenen Bergbaus des 1925 stillgelegten Bergwerkes Massener Tiefbau und des 1961 stillgelegten Bergwerkes Alter Hellweg sind seit langer Zeit abgeschlossen. Bergbauliche Aktivitäten der Littelfuse GmbH sind endgültig beendet.

Bergbauliche Gewinnungsmaßnahmen von Eisenstein hat die Littelfuse GmbH nicht durchgeführt.

Oberflächennaher Bergbau im nachwirkungsrelevanten Teufenbereich konnte hier aufgrund der geologischen Gegebenheiten nicht umgehen. Dem Steinkohlengebirge (Karbon) liegt ein mächtiges Kreide-Deckgebirge auf.

Eine erneute Aufnahme von bergbaulichen Aktivitäten durch die Littelfuse GmbH ist auszuschließen.

Schächte und sonstige Tagesöffnungen sind gemäß den ausgewerteten grubenbildlichen Unterlagen, im Bereich der o. g. Planfläche nicht vorhanden.

001 001
000000

00000

014
6158327
0000031

Daher besteht keine Notwendigkeit, Festlegungen bzgl. Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen für Nachwirkungen aus den von der Littelfuse GmbH zu vertretenden v. g. Kohlegewinnungsmaßnahmen zu treffen.

Sollten die Niederbringung von Erdwärme- bzw. Grundwasserbohrungen geplant werden, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass trotz größtmöglicher Sorgfalt durch die Bohrtätigkeit eine nachteilige Veränderung der heutigen untertägigen Situation erfolgen kann. Der Veranlasser haftet für mögliche Schäden.

Die Belange der Littelfuse GmbH werden durch die RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen vertreten.

Mit freundlichem Glückauf

RAG Aktiengesellschaft
im Auftrag der Littelfuse GmbH

i.V. Peter Steinmetz

i.A. Fj